

# **Satzung des Don – Bosco – Schulvereins e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Don – Bosco – Schulverein e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist eine Initiative von Christen und hat den Zweck, eine katholische Schulbildung in Rostock zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung beim Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung der katholischen Don–Bosco–Schule mit Hort.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheiden nach schriftlichem Antrag der 1. und der 2. Vorsitzende, gegen dessen Entscheidungen die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.

Der Austritt kann von jedem Mitglied schriftlich bis zum 30.09. zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden; ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Soweit dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle widersprochen wird, hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

## **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Beiträge bestimmen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Zielsetzung des § 2 die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Sie ist ferner für die in der Satzung bestimmten Aufgaben zuständig, insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Erteilung von Entlastungen, die Wahl des Vorstandes, die Beitragsfestsetzung sowie für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Bei mehreren Mitgliedern einer Familie ist eine einzige Einladung ausreichend. Bei der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Beiträge (§ 4 Abs. 2). Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder durch Vollmacht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden; der Ausschluss von Mitgliedern sowie Satzungsänderungen dürfen jedoch nicht ohne vorherige schriftliche Einladung verhandelt werden, es sei denn, alle Mitglieder des Vereins sind anwesend.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten, das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

## **§ 8 Arbeitstreffen**

Neben der Mitgliederversammlung sollen regelmäßige Arbeitstreffen stattfinden, welche der Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2) dienen. Bei diesen Arbeitstreffen soll sowohl der Vorstand die anwesenden Mitglieder informieren, als auch eine Absprache der Vorstandsarbeit unter Einbeziehung der Mitglieder erfolgen.

Die Arbeitstreffen haben nicht die Rechte einer Mitgliederversammlung, sondern beratende Funktion für den Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand steht volljährigen Christen offen.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens 3 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist möglich mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung, an der mehr als 50% der gesamten Vereinsmitglieder teilnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 1.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes gemäß § 9 Abs.3 erteilt ist.

## **§ 10 Ausschüsse, Beirat und Regionalgruppen**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können die Bildung von Ausschüssen für die Beratung und Prüfung besonderer Fragen, die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Beirates beschließen. Die Mitglieder von Ausschuss bzw. Beirat werden von demjenigen Organ gewählt und abberufen, welches ihn berufen hat.

Ausschüsse und Beirat haben beratende Funktion gegenüber der Mitgliederversammlung und Vorstand. Es sollen Persönlichkeiten in diese Gremien berufen werden, welche besonders fachkundig sind; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Mitglieder können – in Absprache mit dem Vorstand – zur Erfüllung der Vereinsaufgaben regionale Gruppen bilden. Deren Treffen sollen nach Möglichkeit mit den Arbeitstreffen koordiniert werden.

## **§ 10a Kirchliche Anerkennung**

Der Verein strebt die kirchliche Anerkennung durch den Erzbischof von Hamburg an. Der Vorstand informiert den Erzbischof oder seine Beauftragten über alle wichtigen Angelegenheiten. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der erzbischöflichen Genehmigung. Der Vorstand informiert den Schulvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann entweder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Katholische Christusgemeinde zu Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, vorrangig entsprechend des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.10.1997 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Rostock, den 23.10.1997

1., 2., 3. und 4. Satzungsänderung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 04.03.1999, 26.05.1999, 28.02.2005, 04.04.2005 und vom 25.02.2010 sind in der vorliegenden Satzung mit eingearbeitet.

### **Don Bosco Schule Katholische Kooperative Gesamtschule mit Grundschule**

**Anschrift:**  
Mendelejewstraße 19a  
18059 Rostock

**Telefon:**  
Schule: 0381 / 400 53 70  
Fax: 0381 / 400 53 72  
Hort: 0381 / 400 53 71

**ACHTUNG - Unsere E-Mail-Adresse lautet: [schulverein@dbs-hro.de](mailto:schulverein@dbs-hro.de)**

Rostock, den

Antje Hlawa  
(1. Vereinsvorsitzende)

Jens Meinert  
(2. Vereinsvorsitzender)